

Kommentar 1

Die Rechtsfrage, die es zu klären galt, war nicht ob die Mitgliedschaft bei der vorhergehenden Krankenkasse beendet worden sei, sondern ob die ausgewählte Krankenkasse die Mitgliedschaft zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Aufgrund dessen, dass ohne Annahme der Mitgliedschaft auch keine Mitgliederbescheinigung erstellt wird, bestand auch keine Möglichkeit anderweitig eine Bescheinigung vorzulegen.

Abgesehen davon: Es versteht sich von selbst, dass die Mitgliedschaft bei der vorhergehenden Kasse noch nicht wirksam beendet werden konnte, solange die Mitgliedschaft durch die ausgewählte Kasse verweigert wird. Aus welchem Grund hätte sonst Klage eingereicht werden sollen.

Anmerkung: Bevor das Gericht eine Bewertung abgibt, hätte zunächst der Hinweis erfolgen müssen, dass die beklagte Krankenkassen umgehend einen Widerspruchsbescheid zu erlassen hätte und dabei die Gründe für ihre Ablehnung vorträgt. Aufgrund dieses Mangels bestand aus formalen Gründen kein Klagerecht. Mit dem Erlass des Widerspruchsbescheids wäre jedoch der Mangel behoben worden, und das Vorverfahren hätte zunächst beginnen können.

Der Richter hat sich jedoch bereits vorab festgelegt, ohne die Argumente abzuwarten. Mit der Vorab-Bewertung des Richters, der hierbei auch noch die falsche Rechtsfrage stellte und dabei die Beklagte unter den Tisch hat fallen lassen, **sollte eine Legitimation geschaffen werden, umgehend einen Vergleichsvorschlag machen zu können.**

Den Richter auf seine Fehlbewertung unmittelbar noch im März 2014 aufmerksam machen zu können, war nicht möglich, weil die Schreiben nicht zugestellt wurden, trotz Nachtsendeauftrag bei der Deutschen Bundespost.

Der Grund: Die Schreiben wurden über einen anderen Briefdienst versandt. Erst nach über 2 Monaten, am 20.05.2014 wurde ein Konglomerat von Schreiben zugestellt. Die meisten hiervon waren zuvor nicht zugestellt worden. Bei dieser Ansammlung befand sich auch die rechtliche Bewertung des Richters.